



Amtsblatt

des Landkreises Donau-Ries

Herausgeber: Landratsamt Donau-Ries in Donauwörth	Druck: Landratsamt Donau-Ries
Sitz der Kreisverwaltung: Pflögstraße 2, Donauwörth Telefon (09 06) 74-0, Fax (09 06) 74-2 73 www.donau-ries.de , E-Mail: info@lra-donau-ries.de	Dienststelle Nördlingen, Hafenmarkt 2, Nördlingen Telefon (0 90 81) 29 44-0, Telefax (0 90 81) 29 44 50
Briefanschrift: Landratsamt Donau-Ries 86607 Donauwörth	Landratsamt Donau-Ries, Dienststelle Nördlingen Postfach 12 34 86712 Nördlingen
Öffnungszeiten: =>	Montag bis Freitag 7.30 bis 12.30 Uhr Donnerstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr
Konten der Kreiskasse Donau-Ries: Raiffeisen-Volksbank Ries e.G. 2 410 702 (BLZ 720 693 29) Raiffeisen-Volksbank Donauwörth e.G. 3 070 000 (BLZ 722 901 00)	Sparkasse Donauwörth 190 003 400 (BLZ 722 501 60) Sparkasse Nördlingen 101 220 (BLZ 722 500 00)

Nr. 08

Erscheint nach Bedarf

Dienstag, 11. August 2009

Nr. 1 Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009	Nr. 5 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2009
Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe, Sitz Oberndorf a. Lech, für das Haushaltsjahr 2009	Nr. 6 Satzung für das Jugendamt des Landkreises Donau-Ries vom 20.07.2009
Nr. 3 Berichtigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Altzheimer Gruppe“ (2. Änderungssatzung)	Nr. 7 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG); Überschwemmungsgebiete der Schmutter und am Egelseebach in den Bereichen der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech
Nr. 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2009	Nr. 8 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Bau einer Fischaufstiegshilfe im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1219 der Gemarkung Druisheim an der Schmutter, Erstellung von Rohrdurchlässen für einen Entwässerungsgraben sowie Verbesserung des Hochwasserschutzes im Bereich Druisheim, Gemeinde Mertingen (Fluss-km 12,5 – 12,1) durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Nr. 1 Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 254 Donau-Ries

Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag am 27. September 2009

Folgende Kreiswahlvorschläge wurden zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin/Bewerber (Familiename, Vornamen, Beruf oder Stand, Jahr der Geburt, Geburtsort, Anschrift der Hauptwohnung)	Name der einreichenden Partei (ggf. mit Kurzbezeichnung) oder Kennwort (bei anderen Kreiswahlvorschlägen)
1	Lange, Ulrich Rechtsanwalt 1969 in Meran (Südtirol) Löpsinger Graben 4, 86720 Nördlingen	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)
2	Fograscher, Gabriele Mitglied des Deutschen Bundestages 1957 in Nördlingen Steinerne Gewanne 2, 86720 Nördlingen	Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)
3	Pranghofer, Uwe IT-Fachmann 1962 in Heidenheim Wachtelweg 26, 89407 Dillingen a.d. Donau	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Riedelsheimer, Albert Diplom-Sozialpädagoge (FH) 1966 in Donauwörth Tiroler Ring 59, 86609 Donauwörth	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Seel, Manfred Kaufmann 1954 in Asbach-Bäumenheim Erlenstr. 3, 86663 Asbach-Bäumenheim	DIE LINKE (DIE LINKE)
6	Feyen, Alexander Bankkaufmann 1975 in Karlsruhe Buchenweg 16, 86692 Münster	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)
7	Link, Heinz Werner Landwirt 1957 in Forheim Dorfstr. 26, 86735 Forheim	Bayernpartei (BP)
8	Thorwart, Liane Fremdsprachenkorrespondentin 1970 in Nördlingen Hauptstr. 38, 86756 Reimlingen	Die Violetten - für spirituelle Politik (DIE VIOLETTEN)
9	Price, Walter Industriemeister 1967 in Augsburg Wagga-Wagga-Str. 4, 86720 Nördlingen	Ökologisch-Demokratische Partei / Bündnis für Familien (ödp)
10	Lemmermeier, Siegfried Netzwerkadministrator 1955 in Ettlingen Zirgesheimer Str. 48, 86609 Donauwörth	Willi-Weise-Projekt

Donauwörth, den 31.07.2009
Die Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 254 Donau-Ries

Geiger
Kreiswahlleiterin

Nr. 2 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe, Sitz Oberndorf a. Lech, für das Haushaltsjahr 2009

Haushaltssatzung 2009

I.

II.

Das LRA Donau-Ries hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach Art. 93 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erforderliche Genehmigung zum Haushaltsplan und der – satzung mit Verfügung am 21.07.2009 erteilt.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Verwaltung des Zweckverbandes (Gemeinde Oberndorf a. Lech, Rathaus, Eggelstetter Str. 3, 86698 Oberndorf a. Lech) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Oberndorf a. Lech, den 29.07.2009
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe

Eberle
1. Vorstandsvorsitzender

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Oberndorfer Gruppe
Landkreis Donau-Ries für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **345.112,00 €**
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit **206.300,00 €** ab.

§ 2

Es ist eine Kreditaufnahme für die Neuverlegung von Wasserleitungen in Höhe von 20.704 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im **Vermögenshaushalt** werden nicht festgesetzt.

§ 4

entfällt

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000 € festgesetzt.

§6

entfällt

§7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2009 in Kraft

Oberndorf a. Lech, den 21.07.2009

Zweckverband Wasserversorgung
der Oberndorfer Gruppe

Hubert Eberle
Verbandsvorsitzender

Nr. 3 Berichtigung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Altisheimer Gruppe“ (2. Änderungssatzung)

Die Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Altisheimer Gruppe“ (2. Änderungssatzung) wird wie folgt berichtigt:

§ 1

§ 20 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt amtlich bekannt gemacht (Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).
- (2) Die sonstigen Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden durch Veröffentlichung in den Amtsblättern der beteiligten Gemeinden (Mitgliedsgemeinden) amtlich bekannt gemacht (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG).
- (3) Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes weisen auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 gemäß den jeweils dort für die amtliche Bekanntmachung von gemeindlichen Satzungen geltenden Vorschriften hin (Art. 21 Abs. 2 KommZG).
- (4) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 12. Juli 2008 in Kraft.

Schäfstall, den 22.07.2009

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Altisheimer Gruppe

Heckel
Verbandsvorsitzender

Nr. 4 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Amerdingen für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erläßt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **91.531,-- €**

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit **244.015,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf **15.000,-- €**
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf **65.637,-- €** festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf **80** Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf **820,46 €** festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf **50.000,-- €**
festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.08. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne einer weiteren Mitteilung zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67 und 71 GO genehmigungspflichtigen Teile (Schreiben des Landratsamtes Donau-Ries vom 29.07.2009, Gesch.-Nr. 200 - 941 – 9/3).

III.

Gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Gemeindekanzlei Amerdingen, 86735 Amerdingen, Hauptstr. 12, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmerei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Amerdingen, den 03.08.2009
Schulverband Amerdingen
Schmidt
Schulverbandsvorsitzender

Nr. 5 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Alerheim für das Haushaltsjahr 2009

Auf Grund der Art. 8 u. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **183.332,-- €**

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **71.208,-- €**

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf

28.600,-- €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verwaltungsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 132.459,-- € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Schülerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2008 auf 93 (ohne Gast Schüler) Schüler festgesetzt.

Die Verwaltungsumlage wird je Schüler auf 1.424,29 € festgesetzt.

2. Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

wird auf

40.000,-- €

festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage wird für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Die Schulverbandsumlagen werden am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des jeweiligen Rechnungsjahres zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind ohne weiteren Mitteilungen zu den o.g. Terminen auf eines der Konten des Schulverbandes zu überweisen. Werden die Umlagen nicht rechtzeitig entrichtet, so können von der säumigen Gemeinde Zinsen in Höhe von einhalb vom Hundert für jeden vollen Monat erhoben werden.

Ist die Verwaltungsumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so sind die Beträge des vorangegangenen Haushaltsjahres zunächst als Teilzahlung zu den o.g. Terminen unaufgefordert weiterzuzahlen. Die Angleichung erfolgt nach Rechtskraft der neuen Haushaltssatzung.

§ 7

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.
Schulverband Alerheim

S c h m i d
Schulverbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Donau – Ries hat als Rechtaufichtsbehörde die nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG in Verbindung mit Art. 67, 71 Abs. 2 und 73 Abs. 2 GO erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme in Höhe von 28.600,-- € mit Schreiben vom 29.07.2009, Gesch.-Nr. 200 - 941 – 9/3 erteilt.

III.

Gemäß Art. 10 VGemO in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 KommZG und § 4 Bekanntmachungsverordnung liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres in der Gemeindekanzlei Alerheim, 86733 Alerheim, Hauptstr. 38, und in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ries, 86720 Nördlingen, Beuthener Str. 6 (Kämmererei) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Nördlingen, den 03.08.2009
Schulverband Alerheim
S c h m i d
Schulverbandsvorsitzender

S a t z u n g
für das Jugendamt des Landkreises Donau-Ries
vom 20.07.2009

Auf Grund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 479), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826) erlässt der Kreistag des Landkreises Donau-Ries folgende Satzung:

§ 1

Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisjugendamt Donau-Ries.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und dem Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2

Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Donau-Ries.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag des Landrates bzw. der Landrätin von dem dafür bestellten Leiter bzw. Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes (Jugendamtsleiter bzw. Jugendamtsleiterin) geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht auf Grund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung des Jugendamtes unterstützt den Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3

Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 11 beratende Mitglieder an. Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.

- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 17 Abs. 3 Satz 3 AGSG),
 2. 6 Mitglieder des Kreistages (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 3. 2 vom Kreistag gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII),
 4. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je ein Vertreter oder eine Vertreterin
- der Katholischen Kirche
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.
- (4) Für jedes stimmberechtigte und für jedes beratende Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen (Art. 18 Abs. 3 Satz 1 und Art. 19 Abs. 3 AGSG), welches im Verhinderungsfall an dessen Stelle tritt. Ein beratendes Mitglied kann nicht Stellvertreter oder Stellvertreterin eines stimmberechtigten Mitglieds sein (Art. 19 Abs. 4 AGSG).

§ 4

Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LkrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LkrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können von jedem Mitglied des Kreistages abgegeben werden. Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. Bei den Wahlvorschlägen und der Abstimmung soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5

Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. Vor der Berufung des Jugendamtsleiters bzw. der Jugendamtsleiterin ist der Jugendhilfeausschuss zu hören (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Förderungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder –richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6

Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt der Landrat bzw. die Landrätin; er bzw. sie bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. Abweichend von Satz 1 kann der Landrat bzw. die Landrätin ein Mitglied des Kreistages zum bzw. zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt er bzw. sie ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen bzw. schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7

Form der Beschlussfassung

Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8

Unterausschüsse

- (1) Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorberatende Unterausschüsse bilden. Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) Den Vorsitz eines vorberatenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) Die vorberatenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9

Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Beschäftigte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss auf Grund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.
- (4) Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10

Jugendhilfeplanung

- (1) Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln.

Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorbereitenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.

- (2) An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mit vertreten werden. Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und ggf. eines vorbereitenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.04.1996 außer Kraft.

Donauwörth, 28.07.2009



Stefan Rößle
Landrat

- Nr. 7 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG);
Überschwemmungsgebiete der Schmutter und am Egelseebach in den Bereichen der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech**
- **Bekanntmachung des ermittelten Überschwemmungsgebietes der Schmutter von Fluss-km 4,240 – 12,950 und des Egelseebachs von Fluss-km 1,650 – 8,760**
 - **Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebiets**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei einem Bemessungshochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 61d Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG).

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist das 100-jährliche Hochwasser (Bemessungshochwasser – HQ 100). Ein 100-jährliches Hochwasser tritt durchschnittlich einmal in hundert Jahren auf. Da es sich um einen statistischen Wert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Für die **Schmutter und den Egelseebach** im Landkreis Donau-Ries wurde das Überschwemmungsgebiet innerhalb der oben genannten Teilstrecken berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Dokumentation eines natürlichen Zustandes und nicht um eine veränderbare Planung handelt.

Die von Überflutungen mit hohem Schadenspotential betroffenen Flächen an der Schmutter und am Egelseebach (z.B. bebaute Bereiche) sind im Wesentlichen bereits als Überschwemmungsgebiete durch die Rechtsverordnungen des Landratsamtes Donau-Ries vom 23.07.1979 (Amtsblatt des Landkreises Donau-Ries Nr. 26 vom 02.08.1979) ausgewiesen. Die darüber hinausgehenden Randbereiche, welche bei einem 100-jährlichem Hochwasserabfluss überflutet sind, werden mit Veröffentlichung der beigefügten Karte vorläufig gesichert.

1. Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen mit hohem Schadenspotential (§ 31b Abs. 2 Satz 4 WHG) sind in dem Übersichtslageplan Maßstab 1: 25000 (**Anlage** dieser Veröffentlichung) in dunkelblauer Farbe (gekennzeichnet als vorläufig gesichert nach Art. 61g BayWG) dargestellt.

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten dunkelblauen (nicht die rot strichlierten Flächen = durch Verordnung festgesetztes Überschwemmungsgebiet) Flächen als **vorläufig gesicherte Gebiete** im Sinne des Art. 61g Abs. 1 BayWG.

Damit sind folgende Rechtswirkungen verbunden:

In diesen Gebieten bedürfen nach Art. 61h Abs. 1 des BayWG

1. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
2. das Errichten oder Ändern von Anlagen,

der **Genehmigung** des Landratsamtes Donau-Ries, soweit diese Handlungen nicht der Benutzung, der Unterhaltung, dem Ausbau oder der hoheitlichen Gefahrenabwehr dienen. Die Genehmigung kann erteilt werden, wenn und soweit durch das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. der Wasserstand und der Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert werden,
3. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird und
4. die mit dem Vorhaben verbundenen baulichen Anlagen hochwasserangepasst ausgeführt werden,

oder die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen bzw. Bedingungen ausgeglichen werden können. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags vom Landratsamt anders entschieden wird. Das Landratsamt Donau-Ries kann durch Bescheid, der innerhalb der Zweimonatsfrist bekannt gegeben werden muss, die Frist um höchstens zwei weitere Monate verlängern.

Ist eine Gestattung nach anderen Rechtsvorschriften zu erteilen, so ist in diesem Genehmigungsverfahren über die Zulässigkeit der Maßnahme aus Gründen des Hochwasserschutzes zu entscheiden.

Hingewiesen wird ferner auf § 31b Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der in vorläufig gesicherten Gebieten die Ausweisung neuer Baugebiete verbietet, unter besonderen Voraussetzungen jedoch Ausnahmen zulässt. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird in einem gesonderten Verfahren vom Landratsamt Donau-Ries, in bestimmten Fällen von der Regierung überprüft.

2. Weitere Pflichten

▪ Lagerungen, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- ❖ Nach der Änderung der Anlagenverordnung (VAwS) zum 01.01.2001 sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der Gefährdungsstufe B in Überschwemmungsgebieten (z.B. Heizöl- und Dieseltanks mit einem Volumen zwischen 1.000 l und 10.000 l) einer einmaligen Prüfung durch Sachverständige nach § 22 VAwS zu unterziehen (§ 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VAwS). Diese Verpflichtung trifft alle Eigentümer solcher Lagerungen in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.
Lagerungen von Benzin ab 1000 l sind schon jetzt prüfpflichtig.
- ❖ Alle Lageranlagen wassergefährdender Stoffe und damit auch Güllebehälter oder Silos müssen künftig folgende Kriterien erfüllen:
 - Die Anlagen (Neuanlagen) müssen so aufgestellt oder gebaut sein, dass sie nicht von Hochwasser erreicht werden.
 - Altanlagen dürfen bei Hochwasser nicht aufschwimmen oder ihre Lage verändern.
 - Anlagen müssen so aufgestellt sein, dass bei Hochwasser kein Wasser in Entlüftungs-, Befüll- oder sonstige Öffnungen eindringen kann. Auch eine Beschädigung etwa durch Treibgut oder Eisstau muss ausgeschlossen sein.

▪ **Grundsätzliches**

- Landwirtschaftliche oder sonstige Grundstücke sind so zu nutzen, dass mögliche Erosionen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gewässer, insbesondere durch Schadstoffeinträge, vermieden oder verringert werden (Art. 61h Abs. 3 BayWG).
- Die vorläufige Sicherung trifft keine Regelungen oder Beschränkungen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung von Grundstücken im Außenbereich.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamtes über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 61g Abs. 3 BayWG).

Weitere Informationen:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden im Internet unter der Adresse (<http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg/index.htm>) im „Informationsdienst überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

Die Lagepläne können zudem im Landratsamt Donau-Ries (Zimmer 297, 2. Stock, Haus C – Neubau) sowie in den Rathäusern der Großen Kreisstadt Donauwörth, der Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech eingesehen werden. Außerdem kann der Übersichtslageplan im Internet unter <http://www.donau-ries.de> eingesehen werden.

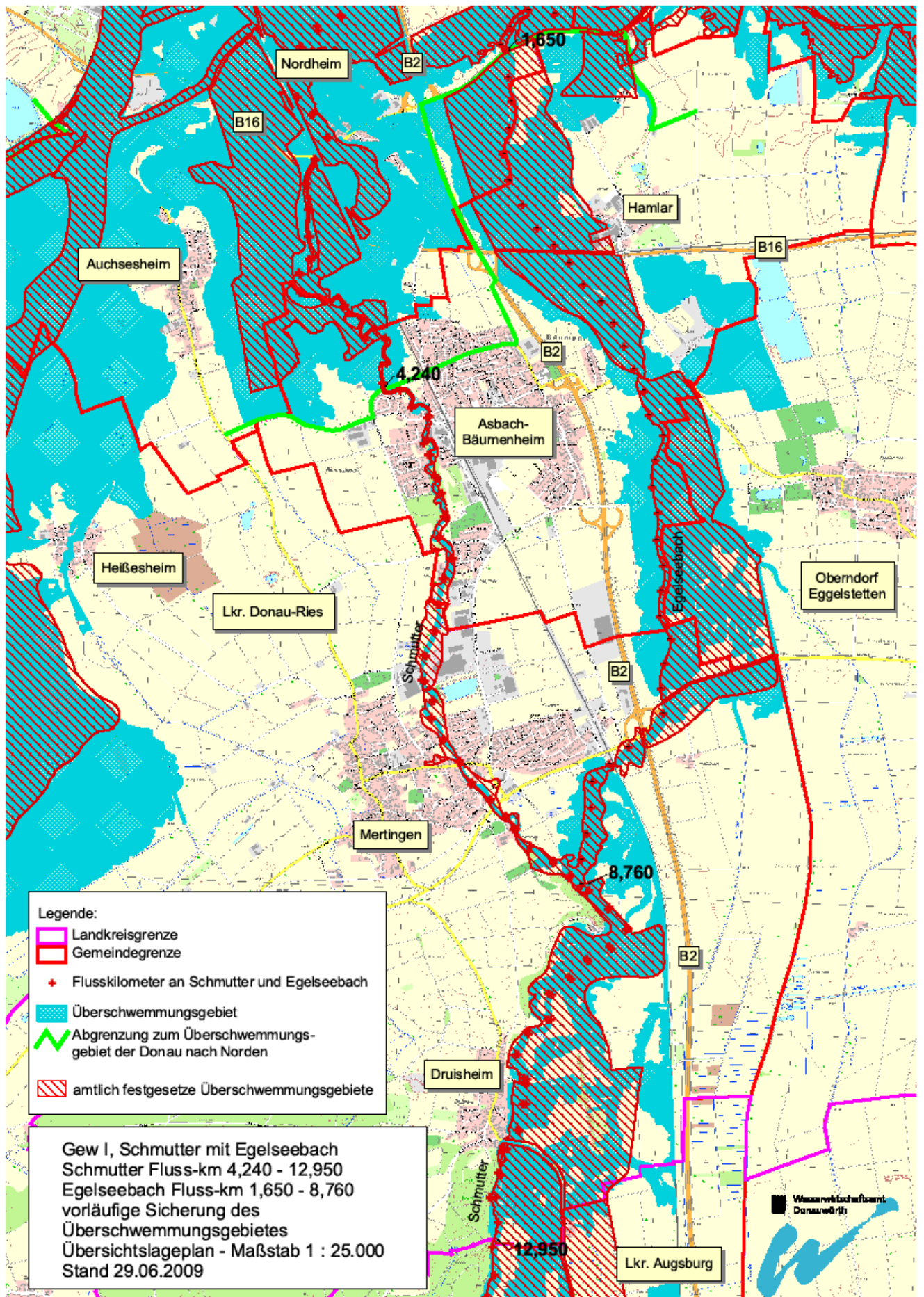
Hinweis für die Große Kreisstadt Donauwörth, die Gemeinden Asbach-Bäumenheim, Mertingen und Oberndorf am Lech:

Es wird darum gebeten, auf diese Veröffentlichung mit Textabdruck ortsüblich hinzuweisen und die Lagepläne zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

Donauwörth, 31.07.2009



Stefan Rößle
Landrat



**Nr. 8 Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bayerischen Wassergesetzes und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit durch Bau einer Fischaufstiegs-
hilfe im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 1219 der Gemarkung Druisheim an der Schmut-
ter, Erstellung von Rohrdurchlässen für einen Entwässerungsgraben sowie Verbesse-
rung des Hochwasserschutzes im Bereich Druisheim, Gemeinde Mertingen (Fluss-km
12,5 – 12,1) durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Do-
nauwörth**

Durch die Wehranlagen an der Druisheimer Mühle ist die Durchgängigkeit der Schmutter nicht vorhanden.

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth, beabsichtigt die Verbesserung des örtlichen Hochwasserschutzes, verbunden mit einem ökologischem Ausbau der Schmutter in Mertingen – Gemeindeteil Druisheim. Im Wesentlichen soll die Durchgängigkeit der Schmutter durch einen naturnahen Fischbach sowie die Schüttung zweier flacher Deiche (Hochwasserdeich, Rücklaufdeich, Errichtung einer Hochwassermauer aus Natursteinen auf 100 m Länge, Einbau zweier Rohrleitungen (DN 800) und Errichtung eines Brückenbauwerks über den Fischbach sowie die Umverlegung des Entwässerungsgrabens Fl.-Nr. 1220/0 der Gemarkung Druisheim) wieder hergestellt werden.

Letztlich soll dadurch auch Hochwasserretentionsraum geschaffen werden und die Schmutter eine ökologische Aufwertung erfahren.

Beim Landratsamt Donau-Ries hat das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth die Einleitung eines wasserrechtlichen Verfahrens beantragt. Mit den dazu vorgelegten Planungsunterlagen wird eine wasserrechtliche Plangenehmigung gemäß § 31 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 58 BayWG beantragt. Zusätzlich ist eine allgemeine Vorprüfung der Umweltverträglichkeit der geplanten Maßnahmen durchzuführen.

Das geplante Vorhaben ist ein Gewässerausbau nach § 31 Abs. 2 WHG und bedarf neben einer Plangenehmigung ggf. nach Maßgabe des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

In dem Wasserrechtsverfahren ist zusätzlich eine sogenannte „allgemeine Vorprüfung“ im Rahmen der Umweltverträglichkeit der Maßnahme nach §§ 3 c und 3 d i. V. m. Nr. 13.16 des Anhangs I UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes und Anlage II, I. Teil Ziffer 13.16 zum BayWG notwendig.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Prüfungskriterien (Anlage II, II. Teil, Ziffer 2. zum BayWG) keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, aufgrund derer trotz des beantragten Gewässerausbaus nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsüberprüfung nach den Bestimmungen des UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit entsprechend Art. 83 Abs. 3 Satz 2 BayWG bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Zimmer Nr. 297, 2. Stock, Haus C (Telefon (0906) 74-262) eingeholt werden.

Donauwörth, 05.08.2009

Lehndorfer, Oberregierungsrat

**Landratsamt Donau-Ries
Stefan Rößle
Landrat**